

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 04.07.2007 in der Fassung der ersten Änderung vom 19.02.2013 und der zweiten Änderung vom 14.06.2023

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studienfachs
- § 3 Studienberatung
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Aufbau des Studienfachs
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen
- § 8 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 9 Inkrafttreten

Anlage: Studienfachübersicht

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Sport in dem Studiengang Lehramt an Grundschulen.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

**§ 2
Ziele des Studienfachs**

Im Studienfach Sport werden folgende Kompetenzen erworben:

(1) Fachkompetenzen durch die Aneignung naturwissenschaftlicher, sozialwissenschaftlicher, sportmedizinischer, trainings- und bewegungswissenschaftlicher Grundlagen des Sports.

(2) Der Erwerb methodisch-praktischer Handlungskompetenzen und sportbezogener Kenntnisse in den Bewegungsfeldern.

(3) Der Erwerb fachdidaktischer Kompetenzen für unterrichtliche und außerunterrichtliche Tätigkeiten im Rahmen des Schulsports.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung vor Studienbeginn zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studienziele und -aufbau, über Zulassungsvoraussetzungen zum Lehramtsstudium, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie über weitere spezifische Zulassungskriterien und Auswahlbestimmungen zum Studienfach erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung und die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung. Die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater geben weiterführende Informationen über den Aufbau des Studienganges sowie über Studieninhalte und Studienanforderungen im Studienfach.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung zum individuellen Studienplan erfolgt durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Die Lehrenden beraten in ihren Sprechstunden zu modulbezogenen Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung entsprechend der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Grundschulen vom 19.02.2013 (ABl. 2013, Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung. Das Erfüllen dieser Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienfach.

§ 5 Aufbau des Studienfachs

Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der Anlage „Studienfachübersicht“ zu dieser Ordnung. Darin sind aufgeführt Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en und Moduleilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen.

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesung (V) bietet zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermittelt Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übung (Ü) dient der Festigung und Anwendung von Kenntnissen aus Vorlesungen;
- c. Seminar (S) dient der gezielten Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und schließt die Studierenden in die Seminargestaltung mit ein;
- d. Projekt (Pj) soll die Theorie-Praxis-Beziehung vertiefen und berufsbezogene Erfahrungen vermitteln. Diese Lehrform setzt selbstständiges und gemeinschaftliches

- Arbeiten voraus und fördert initiativreiches und schöpferisches Handeln. Projekte erschließen übergreifende Themenfelder;
- e. Methodisch-praktische Übung (MPÜ) vermittelt wissenschaftliche Erkenntnisse der Sportarten insbesondere zur didaktisch-methodischen Befähigung der Studierenden. Ein besonderes Gewicht liegt im Erwerb von Bewegungs-, Vermittlungs- und Anwendungskompetenzen;
 - f. Schulpraktische Übungen (SPÜ) sollen durch Lehrversuche, Hospitationen und Reflexion von Unterrichtsbeobachtungen erste fachdidaktische Erfahrungen ermöglichen;
 - g. Schulpraktika (SP): dienen der Reflexion der Unterrichtspraxis, der Lehrerrolle und des Bildungssinns des Faches aufgrund von Hospitationen und eigenem Unterricht mit Vor- und Nachbereitung;
 - h. Selbststudium (SSZ) stellt eine studienbegleitende wesentliche Lernform dar. Dem Studierenden werden konkrete Aufgaben entsprechend den Inhalten der Lehrveranstaltung übertragen. Charakteristisch für das Selbststudium sind das eigenverantwortliche und eigenständige Aneignen von Wissen und Können. Dazu zählen u.a.: Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Anfertigen von Hausarbeiten und Berichten, Referatspräsentationen, Vorbereitung für schriftliche und mündliche Prüfungen, Literaturstudium, selbstständiges Üben und Trainieren.

§ 7

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert ca. 30 Minuten;
- b. Klausur: Eine schriftliche Prüfung über eine Dauer von 45 bis 90 Minuten;
- c. Sportpraktische Prüfung: Es werden sportliche Leistungen sowie die erworbenen Bewegungs- und Vermittlungskompetenzen geprüft (Dauer 45 bis 90 Minuten);
- d. Schriftliche Ausarbeitung: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Ausarbeitung von 12 bis 15 Seiten.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Lehrprobe: Eine schriftliche Ausarbeitung von max. 5 Seiten, die Ziele, Inhalte und methodisch-didaktische Maßnahmen zur Umsetzung einer praktischen Übungs- bzw. Trainingseinheit dokumentiert und praktisch vollständig oder in Teilen vom Studierenden umgesetzt wird;
- b. Belegarbeit/Projektpräsentation: Schriftliche Ausarbeitung von max. 10 Seiten oder eine Präsentationsform (z. B. Poster) zum Themenschwerpunkt und zu den Ergebnissen des Projekts;
- c. Schriftliches Testat: Es werden in einem definierten Teilgebiet grundlegende Kenntnisse in schriftlicher Form überprüft (Dauer bis 45 Minuten).

(3) Gemäß § 18 Abs. 1 RStPOLS wird nicht die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(4) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulleistung bzw. Modulteilleistung erfolgt spätestens bis zum Ende des Semesters, in dem die Modulleistung oder Modulteilleistung nicht bestanden wurde oder im darauffolgenden Semester. Die zweite

Wiederholungsprüfung erfolgt spätestens innerhalb eines Jahres nach der ersten Wiederholungsprüfung. Die Folgen nicht-bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 18 Abs. 3 RStPOLS.

§ 8

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Fächer des Lehramtes an Grundschulen bildet das Zentrum für Lehrerbildung einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

[§ 9

Inkrafttreten]

**Anlage
Studienfachübersicht**

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung/en</i>	<i>Modulvorleistung/en</i>	<i>Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)</i>	<i>Anteil an examensrelevanten Modulfachnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Pflichtmodule								
Anfangsunterricht im Grundschulsport	nein	5	5	nein	nein	Mündliche Prüfung	examensrelevant	5.
Einführung in die Sportdidaktik	nein	5	5	nein	nein	Klausur	examensrelevant	3.
Grundformen der sportlichen Bewegung	nein	6	5	nein	nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	examensrelevant	1. und 2.
Spielen in der Grundschule	nein	4	5	ja	nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	erfolgreicher Abschluss	1. und 2.
Sport in der Grundschule	nein	5	5	ja	nein	schriftliche Ausarbeitung	erfolgreicher Abschluss	6.
Wahlpflichtmodule								
Sportwissenschaftliche Grundlagen								
Naturwissenschaftliche Grundlagen (5 LP)								
Bewegungswissenschaftliche und biomechanische Grundlagen	nein	4	5	nein	nein	Mündliche Prüfung	examensrelevant	1.
Trainingswissenschaftliche und sportmedizinische Grundlagen	nein	5	5	ja	nein	Mündliche Prüfung	examensrelevant	1. und 2. oder 3. und 4.
Sozialwissenschaftliche Grundlagen (5 LP)								

Grundlagen der Sportpädagogik und Sportgeschichte	nein	3	5	nein	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	erfolgreicher Abschluss	1. und 2.
Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie	nein	4	5	nein	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	erfolgreicher Abschluss	1. und 2. oder 3. und 4.